

# ZH\_OBERGERICHT PS120076 vom 31. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS120076](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120076)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS120076 du 31 mai 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT PS120076 del 31 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 2

Ziff. 3, 4 und 5 des Dispositives des angefochtenen Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 2. April 2012 (EQ120009) sei auf- zuheben und für das Verfahren vor Bezirksgericht Dielsdorf sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zu ge- wahren und Dr. X.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], als unentgeltlicher Rechtsvertreter beizugeben;

### E. 2.1

Die Schuldnerin lässt im Rechtsmittelverfahren vorbringen, im Arrest- gesuch seien die zu verarrestierenden Vermögenswerte nicht präzise bezeichnet worden. Es werde lediglich auf Beilagen verwiesen, ohne deren Relevanz zu be- legen. Somit genüge das Arrestgesuch nicht der Behauptungslast, der Substanti-

- 8 - ierungs- und Spezifizierungslast und hätte abgewiesen bzw. darauf nicht eingetre- ten werden dürfen (act. 21 S. 5 f.).

### E. 2.2

Zur Frage, ob die mit Beschlagnahme zu belegenden Vermögenswerte hinrei- chend konkret bezeichnet wurden und deren Existenz glaubhaft gemacht wurde, lässt sich den erstinstanzlichen Akten entnehmen, dass die Gläubigerin geltend machte, die Schuldnerin sei neben ihrem Ehemann und ihren Schwiegereltern gemäss Beilagen 5 und 6 Inhaberin von mehreren Forderungen gegen sie, die Gläubigerin, nämlich: Fr. 2'000.-- Parteientschädigung Bundesgericht, Fr. 300.-- Rückerstattung Spruchgebühr Bezirksgericht Dielsdorf und Fr. 160.-- Parteient- schädigung Bezirksgericht Dielsdorf. Zu verarrestieren sei der der Schuldnerin zustehende Anteil an der Gesamthandschaft. Die Parteientschädigung sei auf dem Betreibungsweg geltend gemacht worden und der gepfändete Betrag werde von der F.\_\_\_\_ [Bank] dem Betreibungsamt G.\_\_\_\_ ausbezahlt (act. 3/1/2; act. 3/4). Als Beilage 5 und 6 wurden die zwischen der Schuldnerin, D.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ einerseits und der Gläubigerin andererseits ergangenen Ur- teile des Bundesgerichtes vom 23. März 2011 und des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 16. September 2011 eingereicht (act. 3/2/5-6). Der Feststellung der Vo- rinstanz, wonach aus dem Arrestgesuch der Gläubigerin und dem entgegen der Behauptung der Schuldnerin zusammen mit diesem eingereichten Bundesge- richtsurteil vom 23. März 2011 klar hervorgehe, welche Vermögenswerte zu verar- restieren seien (act. 20 S. 5), ist zuzustimmen. Wie die Relevanz der eingereich- ten Beilagen noch weitergehend hätte belegt werden sollen, ist schleierhaft. Nach dem Gesagten erhellt, dass auch der Einwand der Schuldnerin, sie habe bereits mehrfach an das Bundesgericht gelangen müssen (act. 21 S. 5), entgegen ihrer Ansicht an der genügenden Spezifizierung der Arrestgegenstände nichts zu än- dern vermag.

### **E. 2.2.1**

Im Rahmen der Einspracheergänzung mit Eingabe vom 5. März 2012 liess die Schuldnerin vor Vorinstanz erneut einen Antrag um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege stellen (act. 8/2 S. 2), welcher im Urteil vom 2. April 2012 unerwähnt blieb. Zur Begründung des Gesuches wurde ausgeführt, was folgt: „Das Gesuch um Beigebug von Dr. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsver- treter wurde bereits gestellt. Für den Fall, dass der Einsprecherin Verfahrenskos- ten auferlegt werden, wird zusätzlich das Gesuch gestellt, sie von jeglichen Ge- richtskostenvorschüssen zu befreien. Die Beigebug von Dr. X.\_\_\_\_\_ als unent- geltlicher Rechtsvertreter ist geboten, da diese Einsprache erfolversprechend ist und die Einsprachegegnerin arm ist im Sinne des Rechts um unentgeltliche Rechtspflege. Da bezüglich unentgeltliche Rechtspflege wohl bereits mit Verfü-

- 6 - gung vom 29. Februar 2012 in diesem Verfahren auf das Gesuch nicht eingetre- ten wurde, wird darum festgehalten. Mit Beschluss des Obergerichtes vom 23. September 2011, also vor wenigen Monaten, wurde im Verfahren PS110067 Dr. X.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechts- vertreter beizugeben. Die Akten sind beim Obergericht Zürich einzufordern.“ (act. 8/2 S. 3 f.).

### **E. 2.2.2**

Wie bereits in der vorhergehenden Eingabe (act. 1) enthielt auch die- ses Gesuch keinerlei Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen der Schuld- nerin, noch wurden hiezu Unterlagen eingereicht. Allein die Behauptung, die Ein- sprache sei erfolversprechend und die Einsprecherin sei „arm im Sinne des Rechts um unentgeltliche Rechtspflege“, genügt den Anforderungen nach Art. 119 Abs. 2 ZPO, wonach die gesuchstellende Person ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen hat, nicht. In diesem Sinne ist auch der Hin- weis auf den Umstand, dass der Schuldnerin in einem anderen obergerichtlichen Verfahren unter der Prozess-Nr. PS110067, welches mit Entscheid vom 23. September 2011 und damit vor über acht Monaten abgeschlossen wurde, die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden sei, unbehelflich.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach dem Nichteintreten der Vorinstanz auf das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dieses im laufenden Verfahren zwar erneut gestellt werden kann, vorliegend je- doch auch das zweite Gesuch wiederum unbegründet und mit keinerlei Dokumen- ten belegt war. Ob sich die Vorinstanz bei dieser bewussten Unterlassung der anwaltlich vertretenen Schuldnerin in Analogie zu Art. 132 Abs. 3 ZPO zu Recht mit dem Antrag nicht befasst hat oder ob sie diesen zufolge ungenügender Be- gründung hätte abweisen oder nicht darauf eintreten sollen, kann bei den vorlie- genden Umständen offen bleiben, denn die Schuldnerin möchte ihre finanziellen Verhältnisse bewusst nicht offen legen. So stellte sie auch im vorliegenden Be- schwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches wegen wiederholt mangelnder Substantiierung mit Beschluss vom 26. April 2012 mit nachfolgender Begründung abgewiesen wurde (act. 24 S. 5):

- 7 - „Wie dargelegt führte die mangelnde Substantiierung bzw. gänzlich fehlende Begründung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege im Anschluss an den Erlass des hier strittigen Arrestbefehls bereits zum Nichteintreten der Vorinstanz auf das entsprechende Gesuch, welcher Entscheid in zweiter Instanz vor knapp einem Monat bestätigt wurde (vgl. Ziff. 2.2.1 und 2.2.2.). Nun liegt erneut ein solches unbe- gründetes

Gesuch vor. Die gewissenhafte und sorgfältige Berufsausübung eines Anwaltes hätte es geboten, nicht zum wiederholten Mal (in der gleichen Sache) ein gänzlich unbegründetes und mit keinerlei Dokumenten belegtes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen (act. 21). Durch Rechtsanwälte vertretene Parteien sind bei einem inhaltlich ungenügenden Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bzw. bei gänzlich unterlassener Substantiierung eines solchen nicht zur Ergänzung der fehlenden Angaben aufzufordern (vgl. Lukas Huber, DIKE-Komm ZPO, N 8 zu Art. 119 ZPO). Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 56 ZPO. Zwar weist Art. 56 ZPO das Gericht an, einer Partei durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung zu geben, wenn ihr Vorbringen unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder "offensichtlich unvollständig" ist. Die Schuldnerin ist jedoch anwaltlich vertreten und ihr Anwalt hat die Begründung seines Antrages bewusst unterlassen. Die richterliche Fragepflicht dient nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeit auszugleichen oder Auswirkungen bewussten Verhaltens einer Partei rückgängig zu machen, wo sich dieses nachträglich als nachteilig auswirkt (BGer 5P.147/2001 vom 30. August 2001, Erw. 2.a)cc); ZK ZPO-Somm/von Arx, N 16 zu Art. 56 ZPO).“ Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in diesem Punkt abzuweisen. III. 1. Was die Arrestvoraussetzungen als solche anbelangt, kann mit der Vorinstanz ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Arrestgrund und die Arrestforderung gegeben sind (act. 20 S. 4). Etwas anderes macht die Schuldnerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren denn auch nicht (mehr) geltend (act. 21).

### **E. 3**

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Dr. X.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], als unentgeltlicher Rechtsvertreter beizugeben; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“

#### **E. 3.1**

Erstmals im Rechtsmittelverfahren wird die rechtliche Zugehörigkeit der Arrestgegenstände zum Schuldnervermögen bestritten (act. 21 S. 6 f.). Noven sind im Beschwerdeverfahren unter dem Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmebestimmungen nicht zulässig (Art. 326 ZPO). Ein Vorbehalt findet sich in Art. 278 Abs. 3 SchKG – bei der Anfechtung des Arresteinspracheentscheids

- 9 - können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Art. 278 Abs. 3 SchKG umfasst jedoch nur echte Noven, d.h. es können nur diejenigen Tatsachen angerufen werden, die erst nach dem Entscheid über die Arresteinsprache bzw. nach dem letzten Parteivortrag im Einspracheverfahren eingetreten sind (BSK SchKG II- Reiser, 2. Aufl. 2010, N 46 zu Art. 278 SchKG m.w.H.; Sprecher, Prozessieren zum SchKG unter neuer ZPO, SJZ 107/2011, S. 282). Dass im Beschwerdeverfahren Noven uneingeschränkt zulässig seien, hat die Vorinstanz entgegen der Behauptung der Schuldnerin (act. 21 S. 6) nicht festgehalten (act. 20 S. 12).

#### **E. 3.2**

In der Beschwerdeschrift liess die Schuldnerin neu geltend machen, die im Arrestbefehl vom 3. Februar 2012 aufgeführten Arrestgegenstände, nämlich die ihr zugesprochenen Parteientschädigungen des Bundesgerichtes und des Bezirksgerichtes Dielsdorf stünden nicht ihr, sondern zufolge Zession ihrem Rechtsvertreter, Dr. X.\_\_\_\_\_, zu. Sie habe ihm als Hausanwalt gemäss den stets verwendeten Vollmachtsformularen allfällige

Prozessentschädigungen bis zur Höhe von dessen Ansprüchen zahlungshalber abgetreten. Es sei gerichtsnotorisch, dass die zugesprochene Parteientschädigung des Bundesgerichtes als Ersatz für die unentgeltliche Rechtsvertretung für Zürcher Anwälte kaum kostendeckend sei und dass die Aufwendungen des Anwaltes für ein Rechtsöffnungsverfahren die zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 160.-- übersteigen und ihm daraus kein Gewinn erwachsen könne. Somit sei die „Abtretung zahlungshalber evidenterweise erfolgt“. Dass die Schuldnerin im eigenen Namen das Inkasso der Parteientschädigungen für den Rechtsvertreter vorgenommen habe, ändere an der erfolgten Abtretung nichts (act. 21 S. 6 ff.). Ihre Behauptung stützt die Schuldnerin auf von ihr unterzeichnete und bereits bei der Vorinstanz eingereichte Vollmachten vom 14. Juni 2004 und 10. Mai 2010 (act.9/1-2 = act. 23/6-7) sowie neu auf solche vom 8. April 2010 und 2. März 2012 (act. 23/2 und 23/5).

### **E. 3.3**

Bei den vorstehenden neuen Behauptungen über vor dem angefochtenen Entscheid bzw. vor dem letzten Parteivortrag im Einspracheverfahren erfolgte Vorgänge und eingetretene Tatsachen handelt es sich um unechte Noven. Damit ist die Schuldnerin im Beschwerdeverfahren aus formellen Gründen ausgeschlossen. Das gilt umso mehr, als ihr diese Tatsachen im erstinstanzlichen Verfahren

- 10 - bereits bekannt waren, so dass von einer entschuldbaren Unterlassung der früheren Geltendmachung dieser Noven (vgl. Reiser, a.a.O., N 49 zu Art. 278 SchKG) nicht die Rede sein kann. Daran vermögen auch die neu eingereichten und nicht zu beachtenden Vollmachten vom 8. April 2010 und 2. März 2012, beide unterzeichnet vor der Einspracheergänzung vor Vorinstanz (act. 8/1-2), nichts zu ändern.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Arrestgegenstände der Schuldnerin hinreichend konkret bezeichnet wurden und deren Existenz glaubhaft gemacht wurde. Damit bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid und die Beschwerde ist abzuweisen. IV. 1. Obschon die Schuldnerin die Aufhebung von Dispositiv Ziff. 3 bis 5 des angefochtenen Entscheides beantragen liess, wurde weder die Höhe der erstinstanzlichen Kosten (act. 20 Dispositiv-Ziff. 3) noch die Höhe der festgesetzten Entschädigung (act. 20 Dispositiv-Ziff. 5) beanstandet, sondern ausschliesslich die Kostenaufgabe als solche (act. 20 Dispositiv-Ziff. 4; vgl. vorstehend Ziff. II). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend bleibt es bei der Kostenaufgabe an die Schuldnerin. 2. Beim Arrestverfahren handelt es sich um eine gerichtliche Angelegenheit des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (Art. 1 lit. c ZPO), weshalb die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 zu berechnen sind (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG; vgl. auch ZR 110/2011 Nr. 35). Der Streitwert bestimmt sich nach dem Wert des Arrestgegenstandes, soweit die durch den Arrest gesicherte Forderung nicht kleiner ist. Die Schuldnerin liess die Aufhebung des Arrestbefehls vom 3. Februar 2012 beantragen (act. 21 S. 2), gemäss welchem für eine Forderung von Fr. 25'378.50 der ihr zustehende Gesamthandanteil an den Arrestgegenständen (Fr. 2'000.-- Parteientschädigung Bundesgericht, Fr. 300.-- Spruchgebühr Bezirksgericht Dielsdorf und Fr. 160.-- Parteientschädigung Be-

- 11 - zirksgericht Dielsdorf; wobei in den betreffenden Verfahren neben der Schuldnerin auch ihr Ehemann sowie ihre Schwiegereltern Partei waren [act. 3/2/5-6]) zu verarrestieren ist (act. 3/5). Bei einem Streitwert von folglich Fr. 615.-- sind die Kosten des

Beschwerdeverfahrens auf Fr. 230.-- festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG), ausgangs- gemäss der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 ZPO) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Gläubigerin ist mangels ihr entstandener Umtriebe keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.